

Schaffhausen, 1. März 2026

An den Regierungsrat  
des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

## Kleine Anfrage

### **WIEDERHOLTE BUNDESGERICHTLICHE KORREKTUREN DES OBERGERICHTS – VERTRAUENSFRAGE AN DIE FÜHRUNG**

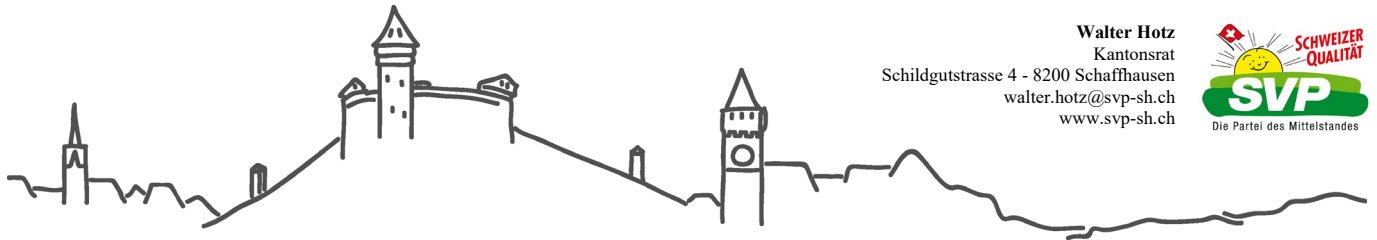
Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,  
sehr geehrte Herren des Regierungsrates

Innert kurzer Zeit wurde das Obergericht des Kantons Schaffhausen in öffentlich stark beachteten Verfahren durch das Bundesgericht korrigiert – zuletzt im Fall Fabienne W., zuvor im Zusammenhang mit der Diskussion um Ständerat Simon Stocker.

Bundesgerichtliche Rückweisungen sind Teil des Rechtswegs. Wenn jedoch in sensiblen und gesellschaftlich relevanten Verfahren wiederholt grundlegende Korrekturen notwendig werden, stellt sich die Frage nach Qualitätssicherung, Führungsverantwortung und dem institutionellen Umgang mit Fehlern. Das Vertrauen der Bevölkerung in die kantonale Rechtsprechung darf keinen Schaden nehmen.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die wiederholten bundesgerichtlichen Korrekturen von Entscheiden des Obergerichts in jüngster Zeit?
2. Sieht die Regierung Hinweise auf strukturelle oder organisatorische Schwächen am Obergericht, oder geht sie ausschliesslich von voneinander unabhängigen Einzelfällen aus?
3. Welche konkreten Instrumente der Qualitätssicherung und internen Kontrolle bestehen am Obergericht?
4. Werden bundesgerichtliche Rückweisungen systematisch intern ausgewertet und führen sie zu organisatorischen oder fachlichen Anpassungen?



Walter Hotz  
Kantonsrat  
Schildgutstrasse 4 - 8200 Schaffhausen  
walter.hotz@svp-sh.ch  
www.svp-sh.ch



5. Sieht die Regierung Handlungsbedarf hinsichtlich Führung, Organisation oder interner Aufsicht am Obergericht?
6. Ist die Regierung bereit, eine externe Evaluation der Organisation und Arbeitsweise des Obergerichts prüfen zu lassen, um das Vertrauen in die kantonale Rechtsprechung nachhaltig zu stärken?

Es geht dabei ausdrücklich nicht um eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit, sondern um die institutionelle Verantwortung für eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung im Interesse des Rechtsstaates und der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse

Walter Hotz